

---

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 15. November in Nußloch gegründete Verein führt den Namen:

### **Radsport Rhein-Neckar**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Nußloch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein will Mitglied des Badischen Sportbundes und des zuständigen Landesfachverbandes -Badischer Radsportverband und Badischen Turnerbundes- werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

## § 2 Zweck des Clubs

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aktivitäten des Vereines sind regional nicht begrenzt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres, in schriftlicher Form unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einzelheiten der Beschlussfassung regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Annahme (§ 3.3), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereines sowie Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
  - f) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - i) Feststellung der Jahresrechnung

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) dem/der sportlichen Leiter/in
  - e) dem/der Pressewart/in
  - f) dem/der Schriftführer/in
  - g) dem/der Mannschaftssprecher/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandschaft behält sich vor, für die Führung der ordentlichen Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen, der nicht dem Vorstand angehört und im Auftragsverhältnis & 662 -670 BGB die Geschäfte führt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Kassierer/in zusammen.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben der 1. Vorsitzende und der verbleibende Vorstand das Recht, einen kommissarischen Vorstand bis zum Zeitpunkt der folgenden Wahl einzusetzen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierers/in.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Nussloch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist das Amtsgericht Heidelberg.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und genehmigt.

Nußloch, den 15. November 2004

Rolf Heutling  
1. Vorsitzender

Dirk Ronellenfitch  
2. Vorsitzender

Frank Keusgen  
1. Kassierer